

S t a t u t e n

PANATHLON CLUB INNSBRUCK

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen: Panathlon Club Innsbruck
- b) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeiten vorwiegend auf das Gebiet des Bundeslandes mit Schwerpunkt Stadtgemeinde Innsbruck
- c) Er ist Mitglied von Panathlon International mit Sitz in Rapallo (Genua, Italien) und bekennt sich zu den Statuten und Regulativen der Dachorganisation, soweit sie nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Vereinsrechtes stehen.

§ 2 Vereinszweck

Der Panathlon Club ist eine freie, nicht staatliche Vereinigung; er ist unkonfessionell, unpolitisch und nach demokratischen Prinzipien organisiert; er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er bezweckt vor allem:

- a) die Förderung der Sportideale und seiner ethischen und kulturellen Werte, um die Bildung und Entwicklung des Individuums durch gesunde körperliche Ertüchtigung zu unterstützen sowie zum besseren Verständnis und zur Solidarität unter den Menschen und Völkern beizutragen.
- b) zu diesem Zweck pflegt er vor allem:
 - aa) die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und aller Panathleten und im Sportbereich tätigen Personen;
 - bb) setzt er sich mit systematischen und regelmäßigen Aktionen auf den verschiedenen Zuständigkeitsebenen seiner Organe dafür ein, dass die Idee des Sports, basierend auf Verantwortung, Solidarität und Fair Play, weiter verbreitet wird – als Teil der Kultur unter den Menschen und Völkern;
 - cc) fördert er Studien und Forschungen zu Problemen des Sports sowie dessen Beziehung zur Gesellschaft und verbreitet diese Arbeiten in der Öffentlichkeit auch zusammen mit Schulen, Universitäten und anderen Kulturinstitutionen;
 - dd) nimmt er aktiv an Empfehlungs-, Beratungs- und Planungsprozessen im Sportbereich teil;
 - ee) setzt er sich vor allem durch die Förderung von Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportaktivitäten dafür ein, dass jedem Menschen jeder Rasse, jeden Alters und Geschlechts die Möglichkeit zusteht, eine gesunde Sporterziehung zu genießen;
 - ff) pflegt er ständige Beziehungen zu den Behörden und den Sportverantwortlichen, indem er Vorschläge auf Gesetzgebungs- und Verwaltungsebene einbringt und sich dabei auf organisatorischer und ausführender Ebene einsetzt;
 - gg) lehnt er als Serviceclub jede Art von Doping, Gewalt, Rassismus und Korruption ab und verpflichtet sich, Aktionen zu Gunsten von Behinderten, zur Drogenprävention und zur Resozialisierung Erkrankter, zur Solidarität mit Sportveteranen und zur

Förderung von Programmen zur Gewaltlosigkeit und Dopingverzicht zur fördern und zu unterstützen;

hh) unterstützt er die olympische Bewegung bei ihren mit den Verbandszielen übereinstimmenden Aktionen;

ii) fördert er die Ausbreitung der Panathlon-Bewegung im Rahmen der sich den Mitgliedern ergebenden Möglichkeiten;

jj) führt er Initiativen durch, die geeignet sind, die Verbandsziele zu erreichen.

- c) Die Panathlon-Bewegung stützt sich wesentlich auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Clubmitglieder, um ihre Ziele zu erreichen.

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung beschlossen wird
- b) Subventionen
- c) Spenden, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen
- d) Veranstaltungserträge, wie z.B. aus Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Mitteilungen, Organisation und Durchführung/Beteiligung von Charity-Aktionen und sonstigen Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder: sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit. Sie sind volljährige, natürliche Personen, die Spitzen- oder Breitensport betrieben haben oder treiben, Funktionen in Sportvereinen ausüben, in Leitungs-, Förderungs- oder Kulturverbänden tätig waren oder sind oder sich durch besondere Leistungen, die den panathletischen Zielen entsprechen oder sie unterstützen, ausgezeichnet haben bzw. sich engagieren wollen.
- b) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt über Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstandes; das neue Mitglied muss die Prinzipien, die Statutenziele und die Verpflichtungen sowohl gegenüber dem Club wie auch gegenüber Panathlon International akzeptieren.
- c) Die Mitglieder werden als Vertreter der Sportarten ernannt, die in der Liste des Reglements von Panathlon International aufgeführt sind. Von jeder Sportdisziplin können bis zu drei Vertreter, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Vertreter aufgenommen werden.
- d) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Panathlon Club bzw. um die nationale oder internationale Panathlonbewegung insgesamt außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt über einstimmige Empfehlung des Vorstandes durch Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
- e) Aus den Reihen der Ehrenmitglieder kann über Empfehlung des Clubvorstandes auch ein/e oder auch mehrere Ehrenpräsident/in durch Beschlussfassung durch die Generalversammlung ernannt werden.

- f) Als fördernde Mitglieder auf Zeit können vom Vorstand juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts aufgenommen werden, wenn sie sich zur Förderung der panathletischen Ziele bekennen und dazu entsprechende Beiträge oder Unterstützungen leisten, die vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Sie sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen des Panathlon Club Innsbruck und zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.
- b) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, wobei Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Wahlversammlung das 80. Lebensjahr erreicht haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- c) Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht; sie und ordentliche Mitglieder ohne Wahlrecht haben aber das Recht, bei Versammlungen und Veranstaltungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Bei der Aufnahme verpflichtet sich ein Mitglied auf Ehrenwort:

- a) die Statuten und allfälligen Regulative des Panathlon Club Innsbruck, des Panathlondistrikts Österreich und der von Panathlon International einzuhalten,
- b) sich stets nach den ethischen Prinzipien der Panathlon-Charta zu richten,
- c) am Clubleben nach unter anderem durch Teilnahme an Clubtreffen und –sitzungen möglichst zahlreich teilzunehmen,
- d) aktiv an den Initiativen und Aktionen des Clubs, die dieser zur Umsetzung der Beschlüsse von Panathlon International oder des Panathlon Distrikts organisiert, mitzuarbeiten und spezielle Aufgaben zu übernehmen – dies nach besten Kräften und Möglichkeiten
- e) den finanziellen Verpflichtungen gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung fristgerecht nachzukommen,
- f) alle eventuellen Streitfragen in Bezug auf Verhaltensweisen in der panathletischen Tätigkeit ausschließlich den internen Schiedsorganen von Panathlon zu unterbreiten und deren Entscheidungen zu akzeptieren

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Zeitablauf
- c) durch Abmeldung, welche mittels eingeschriebenen Briefes bzw. e-mails mit Eingangsrückbestätigung oder in anderer nachweislich übermittelter Form an den Vereinspräsidenten mitzuteilen ist. Sie hat bis längstens 31. 10. (Datum des

Postaufgabestempels) eines Jahres vorgenommen zu werden, damit sie zum darauf folgenden Jahresende wirksam wird. Nach dem 31.10. vorgenommene Abmeldungen werden erst mit dem Ende des darauf folgenden Jahres wirksam

- d) durch die Vereinsauflösung
- e) durch Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge rückständig ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- f) Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- g) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus den unter f) genannten Gründen beschlossen werden.

§ 6 Die Vereinsorganisation

Vereinsorgane sind:

- a) die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis längstens 31.1. des Folgejahres am Sitz des Vereins statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail oder sonstige nachweisbar zugestellte Mitteilungen einberufen werden. Es ist dabei vorzusehen, dass den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, bis 4 Tage vor dem Termin schriftlich z.Hdn. des/r Präsidenten/in Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über deren Behandlung entscheidet vor Abführung einer Diskussion darüber die Generalversammlung.

In den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen:

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 4) Tätigkeitsbericht des Präsidenten
- 5) Tätigkeitsberichte der weiteren Vorstandsmitglieder, insbesondere auch des/r Finanzreferenten/in
- 6) Bericht der Rechnungsprüfer
- 7) Entlastung des/r Präsidenten/in, des/r Finanzreferenten/in und des restlichen Vereinsvorstandes (Antragstellung durch Rechnungsprüfer)
- 8) Beschlussfassung über Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder; insbesondere die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- 9) Allfällige Ehrungen
- 10) Allfälliges

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (eine Vertretung ist nur bei juristischen Personen mittels ausgewiesener Vollmacht möglich) beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Nur die Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel und die der Abänderung von Statuten der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann aus besonderen Anlässen einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies zumindest 10% der aktiv und/oder passiv wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von konkret formulierten Anträgen verlangen. Weiters ist sie einzuberufen, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen derartigen Beschluss fasst oder ein Rechnungsprüfer einen entsprechenden Antrag stellt. Die Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung hat innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen eines Antrages bzw. eines diesbezüglichen Beschlusses zu erfolgen. Gegenstand einer ao Generalversammlung sind ausschließlich die von den Antragstellern/innen vorgelegten Anträge.

Den Vorsitz in jeder Generalversammlung führt der/die Präsident/tin; bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in/en/innen in der festgelegten Reihe der Vertretung; bei Verhinderung dieser Personen das an Lebensjahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen der Generalversammlungen ist eine Niederschrift in Form eines Resumeeprotokolles zu führen, aus welcher die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden der Versammlung und dem/r Schriftführer/in zu unterfertigen.

§ 9 Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines im Sinne des Vereinszweckes, die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung. Er hat die Interessen des Vereines zu wahren. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der von der Generalversammlung zu wählende Vereinsvorstand besteht aus nachstehenden Funktionären/innen:

- PRÄSIDENT/IN: Er/Sie vertritt den Verein in allen Belangen nach innen und außen. Er/Sie führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er/Sie zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (möglichst mit dem/r Schriftführer/in und bei finanziellen Angelegenheiten mit dem/r Finanzreferenten/in) die laufenden Schriftstücke, sofern sie verbindlichen Inhaltes sind. Übt der/die Präsident/in die Funktion des/r Schriftführers/in oder des/der Finanzreferenten/in aus, so erfolgt die Gegenzeichnung durch den/die Vizepräsidenten/in gem. lit. b) bzw. ein im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- VIZEPRÄSIDENT/IN: Es können bis zu zwei Vizepräsidenten/innen bestellt werden, wobei die Reihenfolge der Vertretung des/r Präsidenten/in festzulegen ist. Er/Sie hat/haben den/die Präsidenten/in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.
- SCHRIFTFÜHRER/IN: Ihm/Ihr obliegt der Schriftverkehr des Vereins, die Aussendung der Einladungen und die Führung der Protokolle in Sitzungen und Versammlungen. Ein/e Stellvertreter/in ist möglichst zu bestellen. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die Präsidenten/in vertreten.
- FINANZREFERENT/IN: Ihm/Ihr obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Bücher und Aufzeichnungen samt Sammlung der Belege. Ein/e Stellvertreter/In ist möglichst zu bestellen. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die Präsidenten/in vertreten.
- WEITERE VORSTANDSMITGLIEDER: Es können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden, deren Aufgabenverteilung der Vorstand unter sich fest legt.

Der/Die Präsident/in ist verpflichtet, im Laufe eines Jahres mindestens eine Vorstandssitzung je Quartal nachweislich einzuberufen und abzuhalten. Die Sitzungen des Vorstandes sind bei erfolgter Ladung der Vorstandsmitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sofern nicht in den Statuten anders fest gelegt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen (Resumeeprotokoll), es ist vom Leiter der Sitzung zu fertigen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder Rechnungsprüfers/in das Recht, an dessen Stelle bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren und mit dessen Aufgaben zu betrauen.

Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jeweils zwei Jahre. Der/Die Präsident/in kann ohne Unterbrechung nur einmal wieder gewählt werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, welche die Aufgabe haben, die Durchführung der Beschlüsse sowie die Finanzgebarung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Sie verfügen über kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

Der Generalversammlung ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu berichten und ein von den Mitgliedern unterfertigter schriftlicher Bericht über die Prüfung der Finanzgebarung vorzulegen. Die zwei Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen zulässig.

§ 11 Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten im Rahmen des Vereinsgeschehens schlichtet ein Schiedsgericht gemäß § 577 ff ZPO. Die Zusammensetzung erfolgt fallweise, und zwar in dem Sinn, dass jede Partei zwei Schiedsrichter aus dem Kreise der Mitglieder wählt, die ihrerseits zusätzlich einen Vorsitzenden bestimmen.

Kommt keine Einigung über den Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den von den vier Schiedsrichtern vorgeschlagenen Personen das Los. Die Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Die Schiedsrichter entscheiden nach Billigkeit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 12 Gründung von Panathlon Junior Clubs

Die Gründung derartiger Clubs ist gemäß der im Reglement von Panathlon International enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Eine freiwillige Vereinsauflösung ist nur im Rahmen einer Beschlussfassung einer zu diesem Zweck eigens einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der aktiv und passiv wahlberechtigten Mitglieder möglich.
- b) Die Generalversammlung hat auch einen Liquidator zu bestellen und den Beschluss zur Übertragung des verbleibenden Vereinsvermögens gemäß lit.c) zu fassen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Innsbruck ausschließlich für die Sportförderung der geistig und mehrfach Behinderten in der Stadt Innsbruck.

Beschlossen in der Generalversammlung des Panathlon Club vom 27. Jänner 2010.

Präsident

Univ.Prof. Dr. Günther Mitterbauer eh.

Schriftführer

Mag. Dr. Winfried Sponring eh.